OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500446/2/SE

Datum:
Linz, 11. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von K K, vertreten durch X Rechtsanwaltspartnerschaft, X, X, vom 23. Oktober 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 26. September 2018, GZ: BHBRForst-2018-325961/12-EW, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 26. September 2018, GZ: BHBRForst-2018-325961/12-EW, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. September 2018, GZ: BHBRForst-2018-325961/12-EW, wurde über K K, X, X-X (in der Folge: der Beschwerdeführer) eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden) wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975 verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Im Zuge eines Ortsaugenscheines am 17.05.2018 wurde u.a. vom forsttechnischen Amtssachverständigen festgestellt, dass auf Teilflächen der Parzelle X, KG X, Marktgemeinde X-X, am 17.05.2018 eine konsenslose Rodung durchgeführt wurde, in dem durch Ihre Gattin Frau E K ein Blumenbeet aus Ziegelsteinen (ca. 60 x 60 cm), eine Kräuterspirale aus Ziegelsteinen auf 2 Holzpaletten (ca. 1,2 x 1,2 m), ein Kräuterturm aus zwei aufgestellten Holzpaletten (ca. 30 cm x 1,2 m) und ein Kräuterturm aus fünf Holzkisten (ca. 1,2 x 1,2 m), errichtet wurden. Als Grundeigentümer sind sie hierfür verantwortlich, da Sie es unterlassen haben, dafür Sorge zu tragen, dass das Waldgrundstück einer unzulässigen Rodung unterzogen wird.
Dadurch wurde Waldboden zu anderen Zwecken, als wir solche der Waldkultur verwendet (Rodung) und das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 Forstgesetzes 1975 nicht befolgt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 174 Abs. 1 lit. a 6 Forstgesetzes 1975 i.d.g.F.

[...]“

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschwerdeführer die Aufstellung der im Spruch genannten Gegenstände geduldet habe, obwohl es sich bei der Fläche um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handle und vor der Aufstellung der gegenständlichen Einrichtungen weder eine Rodungsbewilligung erteilt noch eine Rodung angemeldet worden sei. Die Fläche sei auch im Katasterplan als Wald ausgewiesen. Die verfahrensgegenständlichen Pflanzeinrichtungen seien außerhalb der Sonderausweisung „Waldpädagogik“ errichtet worden.

I.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben. Er beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Ladung der beantragten Zeugen; die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses in eventu die Herabsetzung der Geldstrafe bzw. den Ausspruch einer Ermahnung bzw. einer Belehrung.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde nicht überprüft habe, wo die ausgewiesene Fläche „Waldspielgruppe“ genau situiert ist. Die Ehegattin des Beschwerdeführers habe außerhalb der Sonderausweisung kein Blumenbeet, Kräuterspirale sowie Kräuterturm errichtet. Die Sonderausweisung „Waldspielgruppe“ erstreckte sich über eine Fläche von mindestens 700 m². Es liege keine Rodung vor. Die verfahrensgegenständlichen Utensilien habe nicht der Beschwerdeführer angebracht, sondern Schüler im Rahmen eines Schulprojektes der Neuen Mittelschule X. Die Gesamtfläche der aufgestellten Gegenstände stelle eine bedeutungslose Kleinfläche dar. Ferner sei die Errichtung nur vorübergehend geplant gewesen.
§ 17 Forstgesetzes 1975 ziele nur auf aktives Tun und nicht auf Unterlassung ab.

I.3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 24. Oktober 2018, eingelangt am 29. Oktober 2018, die Beschwerde unter Vorlage des bezughabenden Verfahrensaktes vorgelegt.

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mangels gesondertem Antrag des Beschwerdeführers trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses und im Hinblick auf die Tatsache, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist, unterbleiben.

II.2. Aus dem vorliegenden Akt ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist gemeinsam mit seiner Ehegattin Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG X, Marktgemeinde X-X.

Der Beschwerdeführer hat auf dem gegenständlichen Grundstück ein Blumenbeet aus Ziegelsteinen (ca. 60 x 60 cm), eine Kräuterspirale aus Ziegelsteinen auf 2 Holzpaletten (ca. 1,2 x 1,2 m), einen Kräuterturm aus zwei aufgestellten Holzpaletten (ca. 30 cm x 1,2 m) und einen Kräuterturm aus fünf Holzkisten (ca. 1,2 x 1,2 m), nicht errichtet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
[…]

Strafbestimmungen

§ 174 (1) Wer
a)
[…]
6. das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
[…]“

III.2. Der Beschwerdeführer hat keine Handlungen gesetzt, wodurch er das Rodungsverbot gemäß § 17 ForstG 1975 nicht befolgt hätte. Die im gegenständlichen Spruch angeführten Gegenstände hat er nicht errichtet. Die Prüfung, ob es sich tatsächlich bei den für die Gegenstände benutzten Flächen um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt, kann unterbleiben, weil der Beschwerdeführer diese Flächen nicht zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet hat.

Eine Begehung durch Unterlassung ist nur strafbar, wenn der untätig Bleibende „zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist“, den tatbestandsmäßigen Erfolg abzuwenden.

Nur die Verletzung einer Rechtspflicht, „die nicht jedermann trifft, sondern gerade den Unterlassenden kraft einer besonderen Beziehung zum drohenden Erfolg aus der Allgemeinheit heraushebt und persönlich aufruft“, vermag die Strafbarkeit wegen Unterlassung der Erfolgsabwendung zu begründen; es muss sich also um eine besondere, das heißt persönliche Erfolgsabwendungspflicht handeln.

Das ForstG 1975 sieht keine Regelungen vor, wonach der Grundstückseigentümer eines Waldes dafür Sorge zu tragen hat, dass nicht durch Dritte gegen das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 ForstG 1975 verstoßen wird.

Der objektive Tatbestand des § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 i.V.m. § 17 Abs. 1 ForstG 1975 wurde vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer